

POSITIONSPAPIER DES VERBANDES DEUTSCHER PRIVATSCHULVERBÄNDE E.V. (VDP)
ZUM GEPLANTEN
GESETZES ÜBER DEN PFLEGEBERUF (PFLEGEBERUFEGESETZ – PFLBG)

Die Pflegebranche ist eine Wachstumsbranche mit zunehmenden Bedarf an qualifizierten und motivierten Fachkräften. Die geplante Zusammenlegung der drei Berufsausbildungen zu einer gemeinsamen generalisierten Pflegeausbildung für die Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflegeausbildung ist eines der zentralen Reformprojekte der aktuellen Bundesregierung und wird seit vielen Jahren von den beteiligten und betroffenen Akteuren im Pflegebereich diskutiert. Eine generalisierte Ausbildung mit einem gemeinsamen Berufsabschluss ermöglicht flexible berufliche Einsatzmöglichkeiten. Allerdings befürchten wir, dass bei einer Zusammenführung der drei Ausbildungen - unter Beibehaltung einer dreijährigen Ausbildungszeit - die Qualität der jeweiligen Berufsdisziplinen nicht gehalten werden kann. Die Ausbildung mit Schwerpunkt Altenpflege ist in ihrer Existenz bedroht, sofern die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zum neuen Pflegeberuf nicht die besonderen Anforderungen der Altenpflegesschulen ausreichend berücksichtigen. Um einem künftigen Notstand an Pflegefachkräften und einem Qualitätsverlust in der Ausbildung vorzubeugen sowie bewährte Strukturen in der schulischen Trägerlandschaft in der Pflegeausbildung zu erhalten, fordert der VDP:

1. Die Vielfalt der Trägerlandschaft in der Pflegeausbildung muss erhalten bleiben

- Die jetzigen Schulträger der Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege müssen als gleichwertige Schulen zur zukünftigen Ausbildung von Pflegefachkräften anerkannt bleiben. Altenpflegesschulen haben ein breites, über Jahrzehnte entwickeltes und bewährtes Ausbildungs-Know-how entwickelt, das den Pflegeschülern und den Praxiseinrichtungen maßgeblich zugutekommt. Diese Ausbildungskompetenzen dürfen durch die Reform der generalisierten Pflegeausbildung nicht verloren gehen. Auch vor dem Hintergrund des massiven Fachkräftemangels im Pflegebereich müssen die Altenpflegesschulen in das Ausbildungssystem eng eingebunden sein.
- Da freie Schulträger einen Großteil der Ausbildung im Pflegebereich übernehmen, muss ihre staatliche Anerkennung unangetastet bleiben. Da in einigen Bundesländern Pflegeschulen Ersatzschulstatus haben, muss die Finanzierung der Pflegeausbildung ersatzschulkonform ausgestaltet werden.
- Aktuell ist vorgesehen, dass der Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung trägt und mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag schließt. Im bisherigen Altenpflegegesetz liegt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bei den Schulen. Diese Ar-

beitsweise hat sich über Jahrzehnte bewährt und sollte beibehalten werden. Damit den Schulen im Kontext der neuen Pflegeausbildung weiterhin eine starke Rolle zukommt, ihr Know-how zum Tragen kommt und sie ihrer Gesamtverantwortung gerecht werden können, ist es notwendig, dass sie eng in die Auswahl der Auszubildenden eingebunden werden und beispielsweise neben dem Träger der praktischen Ausbildung auch den Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden schließen. Es muss eine enge Verzahnung von Schulen und der praktischen Ausbildung geben, wenn es um die Koordination der externen Praxiseinsätze und die Dokumentation der Schwerpunkte in der praktischen Ausbildung geht.

2. Bei Fragen der Ausbildungsfinanzierung müssen die Schulträger mit an den Verhandlungstisch

- Für eine gemeinsame Pflegeausbildung ist eine bundeseinheitliche, stabile und verlässliche Finanzierung erforderlich. Die Kosten der Pflegeberufsausbildung in der beruflichen Ausbildung sollen durch einen Ausgleichsfond finanziert werden, der auf Landesebene organisiert und verwaltet wird. Nach aktuellen Plänen sind die Parteien der Budgetverhandlungen neben den Vertretern der zuständigen Landesbehörden und der Kranken- und Pflegekassen die Träger der praktischen Ausbildung. Diese Parteien sollen das Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten vereinbaren und die Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze festlegen. Um auch die Finanzierungsbedarfe des schulischen Ausbildungsteils abbilden zu können und einen pädagogischen Blickwinkel mit einzubinden, fordern wir eindringlich eine Beteiligung von Vertretern der Schulträger an den Verhandlungen zur Finanzierung der Ausbildung.
- Durch entsprechende Kontrollmechanismen muss sichergestellt werden, dass die für die generalistische Pflegeausbildung bereitgestellten Mittel auch nur für diese verwendet werden.
- Zudem müssen die tatsächlich anfallenden Kosten der schulischen Ausbildung realistisch abgebildet werden. Die Betriebskosten einer Schule müssen klar definiert werden. Eine explizite Ausklammerung der Investitionskosten einer Schule aus den Ausbildungskosten verkennt, dass diese Kosten einen beträchtlichen Anteil der Ausbildungskosten einer Schule ausmachen und in die Gesamtkalkulation aufzunehmen ist. Zukünftig ist eine Deckung dieser Kosten bspw. durch Länderfinanzhilfe oder Schulgeld nicht mehr möglich.
- Freie Bildungsträger müssen außerdem wie staatliche Schulen planbar finanziert werden. Auch für freie Träger muss eine gerechte und gesicherte Finanzierung der tatsächlichen Kosten erfolgen.
- Eine Abbrecherregelung in der Finanzierung – zumindest anteilig – ist anzustreben.

- Auch muss die durch die Pflegeschule zu gewährleistende Praxisbegleitung (in Anforderung und Stundenumfang) klar definiert werden, da die Praxisbegleitung eine gewichtige Kostenart der Pflegeschule ist. Eine Deckelung der geplanten Pflichteinsätze darf durch das neue Finanzierungssystem nicht erfolgen.

3. Kein Preiskampf bei schulischen Ausbildungskosten

- Das künftige Ausbildungsbudget soll durch den Träger der praktischen Ausbildung verwaltet werden. Dieser leitet die enthaltenen Anteile an die Pflegeschulen und anderen Kooperationspartner weiter. Hier ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass gemeinsam unter Einbeziehung der Bildungsträger der schulischen Ausbildungsanteile über die Höhe der zu deckenden Kosten der Schulen verhandelt wird. Ein Preiskampf zwischen Bildungsträgern und Trägern der praktischen Ausbildung ist ein ruinöser Wettbewerb, der der Ausbildungsqualität und -quantität maßgeblich schadet.

4. Die Qualität der Pflegeausbildung ist entscheidend für die Sicherstellung einer hochwertigen pflegerischen Versorgung.

- Gegenüber dem Trend der Akademisierung zeichnet sich besonders die Tendenz ab, dass zunehmend, vor allem in der stationären und ambulanten Alten- und Krankenpflege, auf geringer qualifiziertes Hilfspersonal zurückgegriffen wird.
- Gerade aus diesem Grund ist mit besonderem Augenmerk darauf zu achten, dass die Ausbildungsinhalte und die vorgesehenen Praxisanteile den besonderen sozialpflegerischen Anforderungen des Altenpflegeberufes – insbesondere auch im Bereich der Betreuung und Begleitung - gerecht werden. Die Kernkompetenz „Pflege“ muss sich auch zukünftig in den Ausbildungsinhalten wiederfinden.
- Aus Sicht der Schulträger wird eine flexible Regelung zu den Ausbildungsorten für die Pflicht- und Wahlpflichteinsätze sowie der Vertiefungseinsätze befürwortet. Die geeignete Vermittlung der Ausbildungsinhalte muss dabei immer im Vordergrund stehen. Eine flexible Handhabung der Einsatzorte kann den unterschiedlichen Gegebenheiten in Ballungszentren und ländlichen Regionen für die praktischen Einsätze entgegenkommen.

5. Die Mindestanforderungen an Pflegeschulen müssen umsetzbar sein

- Grundsätzlich befürwortet der VDP, dass fachliche Mindestanforderungen an die hauptberufliche Leitung der Schule und an die Lehrkräfte gestellt werden. Allerdings sollte an dieser Stelle das Reformvorhaben dazu genutzt werden, um zu strikte oder zu unterschiedliche landesrechtliche Regelungen an die gewünschte Studienrichtung, Abschluss, o.ä. einzuschränken. Für die vorhandenen Lehrkräfte muss Vertrauensschutz zugesichert werden.

- Ausreichend lange Übergangsfristen sind in dieser Phase der grundsätzlichen Umstellung dieses Ausbildungsbereiches dringend geboten.
- Ein Inkrafttreten des Gesetzes kann frühestens zum Ausbildungsbeginn 2017/2018 erfolgen, da die Umsetzung auch von den Ländern begleitet werden muss.

Berlin, im Juli 2015